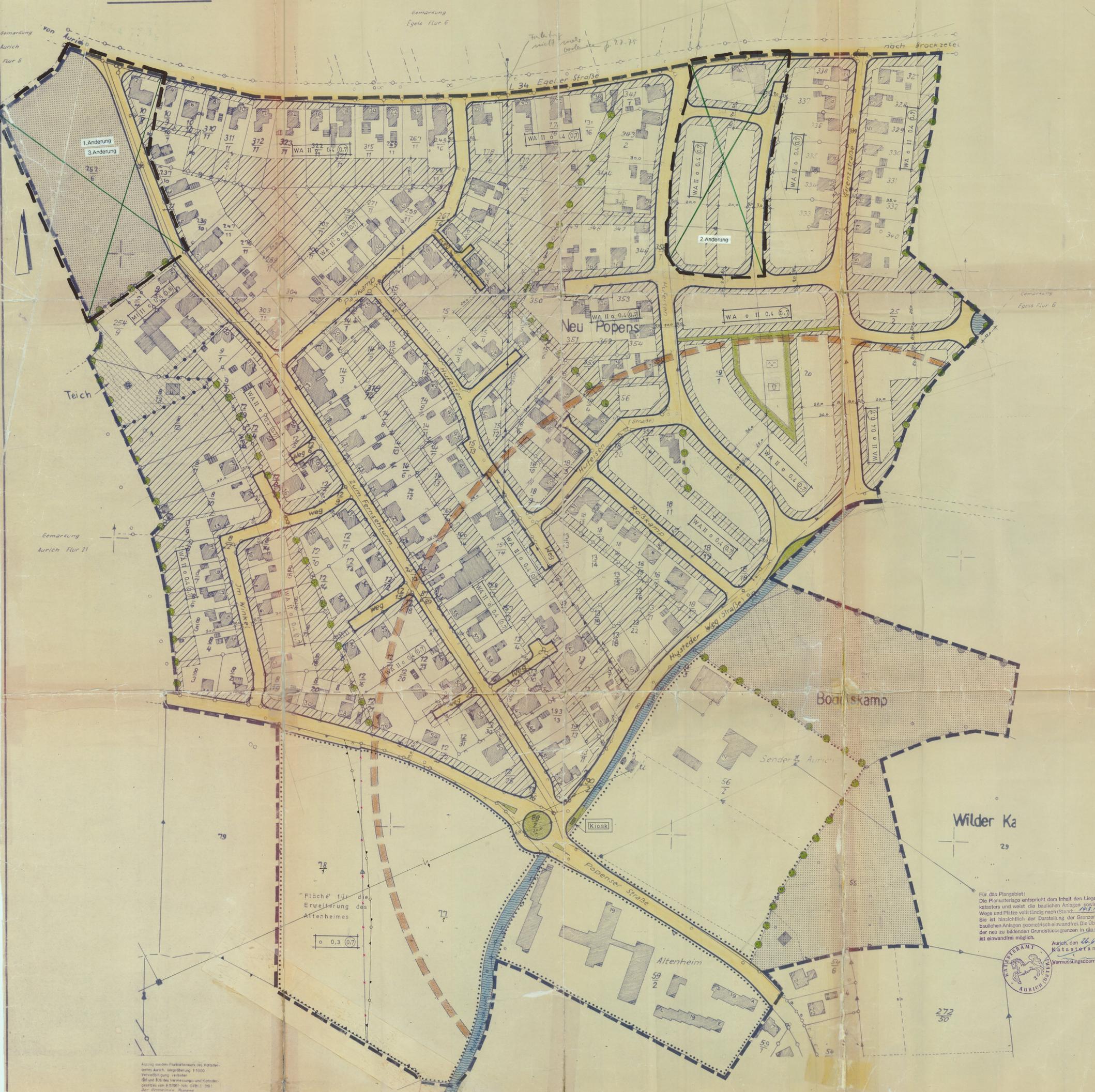


- 1) Im Plangebiet tritt der Bebauungsplan Nr 7 der Gemeinde Popens vom 15. 3. 1962 außer Kraft.
- 2) Frühere Sicht- und Zufahrtenregelungen für die Bebauung an der L 34 bleiben unberührt.
- 3) Als Ausnahme von der festgesetzten offenen Bauweise sind Einzelgaragen bis 6,50 m Länge an der seitlichen Nachbargrenze allgemein zulässig.
- 4) Auf jedem Baugrundstück ist für jede dort vorhandene Wohneinheit ein Stellplatz für Personenkraftwagen anzulegen.
- 5) Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Schutzzone (300m) des Fernsehsenders sind Hochbauten über 8,00m Höhe über Geländeoberkante nicht zulässig.



Planzeichenerklärung

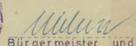
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- Spielplatz
- Parkanlage
- Grünflächen
- Mischgebiete
- Allgemeine Wohngebiete
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- Offene Bauweise
- Grundflächenzahl
- Geschosflächenzahl
- Zu erhaltene Wallhecke
- Sender-Schutzbereich r = 300 m Hochbauten über 8,00m unzulässig
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Flächen für die Landwirtschaft
- Wasserflächen
- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen

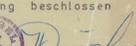
Bebauungsplan Nr.11

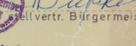
Der Gemeinde Popens

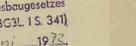
Landkreis Aurich M. 1:1000

Der Rat der Gemeinde Popens hat in seiner Sitzung am 7. 1. 1972 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 22. 3. 1972 ortsüblich durch *Aushang* bekannt gemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 4. 4. 1972 bis 5. 5. 1972 öffentlich ausliegen.

Popens, den 15. Juni 1972

 Bürgermeister und Gemeindevorstand

Der Rat der Gemeinde Popens hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 17. 5. 1972 nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.
 Popens, den 15. Juni 1972

 Bürgermeister und Gemeindevorstand

Genehmigungsvermerk: **Genehmigt**
 gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341)
 Aurich, den 26. Juni 1972

 Der Regierungpräsident
 Im Auftrag

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 26. 6. 1972 ortsüblich durch *Aushang* bekannt gemacht.
 Popens, den 26. Juni 1972

 Bürgermeister und Gemeindevorstand

Für das Plangebiet:
 Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: 1. 1. 1972).
 Sie ist hinsichtlich der Darstellbarkeit der Grenzen und der baulichen Anlagen technisch einwandfrei. Die Übertragung der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.



Aurich, den 26. 6. 1972
 Katasteramt
 Vermessungsleiter

Auszug aus dem Flurkataster der Gemeinde Aurich, vergrößert 1:1000.
 Herabgelassen von der Vermessungs- und Katasterbehörde von 1960 bis 1972.
 Die Vermessungs- und Katasterbehörde der Gemeinde Aurich.